

# KOMMUNIKATION UND ELEKTRONISCHE DATENRÄUME IM SCHIEDSVERFAHREN

Workshop: Digitalisierung und Zivilverfahren, 19. März 2021

RA Erik Schäfer

**COHAUSZ & FLORACK Patent- und Rechtsanwälte**

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Bleichstraße 14 · D-40211 Düsseldorf

Phone+49 211 90490-0 · Fax +49 211 90490-49

mail@cohausz-florack.de · www.cohausz-florack.de

## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

- A. Jedenfalls in internationalen Schiedsverfahren (das sind die hier interessanteren) besteht der wesentliche Unterschied zu staatlichen Gerichtsverfahren darin, dass auf keine stabile und durch detaillierte Regeln gestaltete Infrastruktur zur Kommunikation zurückgegriffen werden kann.
- Die Besetzung der Schiedsgerichte und die Parteien sind ständig andere.
  - Der rechtliche Rahmen wird durch Schiedsgerichtsordnungen und die verschiedenen lex arbitri (Schiedsgesetze am Schiedsort) regelmäßig weit und permissiv gesetzt.

## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

- B. In der Praxis treten bei der elektronischen Kommunikation im Schiedsverfahren fast keine Komplikationen auf, bzw. sie sind nicht groß genug, um auf die Integrität des Schiedsverfahrens durchzuschlagen.

Das ist auf die kollaborative Verfahrenspraxis zurückzuführen.

Weil die Führung von Schiedsverfahren meist durch spezialisierte Anwälte vor erfahrenen Schiedsrichtern erfolgt, bilden sich auch im Rahmen des ständigen fachlichen Austauschs hier nach und nach als bewährt geltende Lösungen heraus, die ohne größeren Diskussionsaufwand konsensfähig sind.

## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

### C. Zeitlicher Überblick:

- Vor ca. 30 Jahren wurde noch ausschließlich mit körperlichen Schriftsätzen nebst Anlagen - das waren oft viele Kisten - gearbeitet.
- Dann wurden die Schriftsätze per Fax fristwahrend eingereicht, aber die körperliche Übersendung folgte.
- Danach kam die Email und ersetzte das Fax.
- In ungefähr den vergangenen 15 Jahren sind neben die Übermittlung per Email Anlagen von den Parteien verfügbar gemachte FTP Server und über das Internet zugängliche Datenräume getreten.

## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

- Seit rund 15-10 Jahren wird mehr und mehr auf die körperliche Übermittlung verzichtet und alles in digitalem Format zugestellt.
- Ausnahme: Schiedssprüche und Schiedsklage.
- Eine Tendenz, trotzdem zusätzlich körperlich zu übermitteln, besteht aber zumindest bis 2021 fort.

### D. Grundsätzlich ist festzustellen:

- Die schiere Masse an Schriftstücken und Beweisunterlagen, die für Schiedsverfahren typisch ist, zieht dabei ganz praktische Probleme nach sich, die eine geordnete Übermittlung komplizieren.

## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

E. Gleichzeitig haben sich technische Übermittlungsalternativen zur Marktreife entwickelt und entwickeln sich fort.

Heute werden zur Kommunikation benutzt:

- Email, vor allem für informelle Kommunikation zur Verfahrensleitung, aber auch zur Übermittlung von Schriftsätzen, gern auch komprimiert in ZIP-Archiven.
- Von der einreichenden Partei bereit gestellte FTP Server, von denen über einen geschützten Bereich auch umfangreiche Konvolute schnell und recht bequem heruntergeladen werden können (digitale Abholpostfächer).
- Datenräume in der Cloud, die als digitaler Aktenraum fungieren, über den eingereicht und abgeholt wird.

## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

- Der Stand der Schiedspraxis und der von ihr eingesetzten technischen Lösungen ist in mehr Detail beschrieben in Schäfer **„Informationstechnologie in Schiedsverfahren nach 2018 DIS Schiedsgerichtsordnung“ SchiedsVZ 2019, 195-216.**
- Der Prozess der Digitalisierung von Schiedsverfahren, durch *Covid-19* Folgen beschleunigt, ist bei weitem nicht abgeschlossen.

F. Das 10. Buch der ZPO und andere Lex Arbitri, sowie auch alle namhaften institutionellen Schiedsordnungen lassen den Einsatz der genannten Technologien zu, ohne dass es zu ‚Reibungsverlusten‘ käme.

## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

### Beispiel DIS SchO 2018:

#### **Artikel 4** Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

4.1 Der DIS sind alle Schriftstücke der Parteien und des Schiedsgerichts vorbehaltlich der Artikel 4.2 und 4.3 **elektronisch** zu übermitteln, und zwar mittels **E-Mail, auf mobilem Datenträger oder in einer anderen von der DIS zugelassenen Weise**. Sofern die elektronische Übermittlung eines Schriftstücks nicht möglich ist, ist es in Papierform zu übermitteln.

4.2 Schiedsklagen gemäß Artikel 5 und 19 sind der DIS sowohl in Papierform als auch elektronisch zu übermitteln. Zu übermitteln ist jeweils folgende Anzahl von Exemplaren: ... (ii) **elektronische Form**: für jede Partei und für die DIS ein Exemplar der Schiedsklage mit ihren Anlagen. ..

4.4 Die **Form der Übermittlung** von Schriftstücken zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht **bestimmt das Schiedsgericht**. ...

4.6 ...Schriftstücke in Papierform sind gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurier, Telefax **oder auf eine andere Art, die einen Nachweis des Empfangs ermöglicht**, zu übermitteln.

4.7 Ein Schriftstück gilt als an dem Tag übermitteln, an dem es von der Partei oder ihren Verfahrensbevollmächtigten tatsächlich empfangen wurde. Ist ein Schriftstück in Papierform von der Partei oder ihren Verfahrensbevollmächtigten nicht tatsächlich empfangen worden, **gilt es bei ordnungsgemäßer Übermittlung gemäß Artikel 4.6 als an dem Tag empfangen, an dem es bei üblichem Verlauf des Übermittlungsvorgangs empfangen worden wäre**.

4.8 .... Im **Falle der elektronischen Übermittlung** beginnt die Frist mit dem nächsten Werktag nach der Übermittlung **an die elektronische Adresse** gemäß Artikel 4.6. ...



## I. Stand der Dinge in der Schiedsgerichtsbarkeit

- G. Fälle, in denen der Technologieeinsatz im Rahmen von Aufhebungs- oder Anerkennungsverfahren von Schiedssprüchen negativ auf die Integrität des Verfahrens durchgeschlagen wäre, sind hier nicht bekannt, jedenfalls selten.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Erik Schäfer**

Rechtsanwalt / Attorney-at-Law (DE)

**COHAUSZ & FLORACK Patent- und Rechtsanwälte**

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Bleichstr. 14 · D-40211 Düsseldorf

Telefon: +49 211 90490-116 · Telefax: +49 211 90490-49

[eschaefer@cohausz-florack.de](mailto:eschaefer@cohausz-florack.de) · [Vita](#) · [vCard](#) · [www.cohausz-florack.de](http://www.cohausz-florack.de)